

## Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	
Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss	31.08.2023	nicht öffentlich
Kreistag	20.09.2023	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept des Landkreises Zwickau

Gesetzliche Grundlage: Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) VwV Zuweisungen KomEKG vom 21. März 2023 (SächsABl. S. 447), Abschnitt III, Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SächsLKrO

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Beigeordneter

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt:

1. Die Zuweisung wird grundsätzlich zu gleichen Teilen zwischen dem Landkreis einerseits und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden andererseits verwendet.
2. Die Finanzmittel für den Landkreis sind gemäß dem als Anlage beigefügten Maßnahmenplan mit der Maßnahmennummer 1 bis 4 zu verwenden. Sofern die Finanzmittel für den Landkreis für weitere Maßnahmen aus den Nummern 5 bis 10 des als Anlage beigefügten Maßnahmenplanes verwendet werden sollen (Nachrückprojekte), ist für die jeweilige Maßnahme zuvor der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Umwelt einzuholen.
3. Die Verwendung der Finanzmittel für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden soll durch einen Maßnahmenplan/Maßnahmenpläne in Verantwortung des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) erfolgen. Der Landrat wird ermächtigt, den Verwendungsvorschlag des SSG abschließend zu prüfen und zu bestätigen. Mittel aus diesem Maßnahmenplan/diesen Maßnahmenplänen dürfen auch an kommunale Unternehmen innerhalb des Landkreises weitergeleitet werden, an denen der Landkreis oder eine Stadt oder eine Gemeinde zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist.
4. Der Landrat legt die von ihm bestätigten Maßnahmenpläne des SSG dem Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt zur Kenntnisnahme vor.
5. Für weitergeleitete Zuweisungen gemäß Ziffer 3 behält sich der Landkreis ein Prüfungsrecht hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung, der Höhe der

Zuweisung und des Verwendungsnachweises vor. Der Landrat wird ermächtigt, dieses Prüfungsrecht auszuüben. Gleiche Prüfungsrechte sind der Landesdirektion Sachsen, dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sowie dem Sächsischen Rechnungshof einzuräumen.

6. Der Landrat wird weiterhin ermächtigt, über die Verwendung von nicht verausgabten Mitteln bei einzelnen Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenpläne des Landkreises und des SSG zu entscheiden und das notwendige Verfahren dafür zu bestimmen. Sofern erforderlich, kann auch eine abweichende Verwendung zwischen den Maßnahmenplänen des Landkreises und des SSG erfolgen. Sofern für den Maßnahmenplan des Landkreises weitere Maßnahmen aus den Nummern 5 bis 10 der Anlage aufgenommen werden sollen, ist für die jeweilige Maßnahme zuvor der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Umwelt einzuholen.

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Grundlage für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) ist der Kreistagsbeschluss 136/21/KT:

Am 21. März 2023 hat der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Herr Günther die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über das Zuweisungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (VwV Zuweisung KomEKG) erlassen. Danach entscheidet der Landkreis über die Verteilung der Mittel und führt den Verwendungsnachweis.

## **A. Rahmenbedingungen**

Die Zuweisungen sind für Investitionen und Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung insbesondere im Hinblick auf eine klimafreundliche kommunale Daseinsvorsorge vorgesehen.

Folgende Bereiche sind für die Zuweisung zu verwenden:

1. Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (inkl. Speicher und intelligenter Steuerung)
2. Klimaschonende Mobilität (Umstellung Fuhrpark inkl. Ladeinfrastruktur, Verbesserung für die Fahrradmobilität)
3. Energieeinsparung/Energieeffizienz (Gebäudeleittechnik, Nutzung von Abwärme, z. B. bei Serverstationen...)
4. Anpassungen an die Folgen des Klimawandels sowie Stärkung der Resilienz gegenüber Klimaveränderungen (Regenwassermanagement, ökologische Gewässerunterhaltung, naturnahe Gewässerentwicklung, angepasste Gebäudekörper und Entsiegelungen)

Die Zuweisung kann auch für Maßnahmen für die Vorbereitung und Unterstützung entsprechender Investitionen (Beratungs- und Sachverständigenleistungen, Planungsleistungen und Netzwerke) oder für den Ausbau von Wissen (Schaffung von Beratungsangeboten) genutzt werden.

Die Zuweisung darf mit weiteren Drittmitteln kombiniert und als Eigenmittel für Förderungen verwendet werden.

Eine Verwendung der Zuweisung zu 100 Prozent für das Landratsamt ist laut VwV KomEKG zulässig und obliegt der Entscheidung des Landkreises. Ein Anspruch der Städte und Gemeinden auf Weiterreichung besteht nicht.

Bei Weiterreichung eines Anteils an die Städte und Gemeinden ist ein transparentes Auswahlverfahren anzuwenden. Die Verantwortung zur Ausgestaltung dieses transparenten Auswahlverfahrens liegt beim Landkreis. Eine Verteilung der Zuweisung nach Anzahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist kein geeignetes Verfahren im Hinblick auf die Wirksamkeit.

Die Mittel können für landkreiseigene Projekte, Projekte der kreisfreien Städte, Projekte der kreisangehörigen Gemeinden und für Projekte kommunaler Unternehmen verwendet werden. Die

Letztempfängenden (kreisangehörige Gemeinden und kommunale Unternehmen) dürfen die Mittel jedoch nicht erneut weiterleiten.

Der Landkreis hat der Landesdirektion Sachsen nach Durchführung des Auswahlverfahrens unverzüglich über die ausgewählten Investitionen und Maßnahmen zu berichten.

Die Mittel (insgesamt 2 Millionen EUR für die Jahre 2023 und 2024) können für Ausgaben vom Zeitpunkt der ersten Zuweisungen bis 31.12.2025 (Verwendungszeitraum) verwendet und jeweils in die kommenden Haushaltsjahre bis 2025 übertragen werden.

Eine Weiterreichung der Mittel aus der Zuweisung an kommunale Unternehmen ist möglich, soweit der Landkreis bzw. eine Kommune des Landkreises mindestens mit 50 Prozent an diesen beteiligt ist. In diesen Fällen ist die mit der Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Einhaltung der Beihilferegelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-minimis-Verordnung) sowie der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Verordnung) zu prüfen.

In Bezug auf die Wirksamkeit der Investitionen und Maßnahmen muss anhand von Mindestkriterien eine Bewertung vorgenommen werden. Hierfür sind die Kriterien gemäß Anlage 1 der VwV Zuweisungen KomEKG heranzuziehen. Vorgegeben sind Mindestkriterien, diese sind also mindestens zu nutzen. Die Verwendung weiterer Kriterien ist zulässig. Darüber hinaus können Wichtungen für die Kriterien oder auch Budgetierungen für die jeweiligen Inhalte genutzt werden. Es muss erkennbar sein, wie die Bewertung erfolgt ist.

Der Landkreis ist für die Gewährleistung einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und deren Nachweisführung verantwortlich. Er hat spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres, in dem die Verausgabung der Mittel stattgefunden hat, den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisung gegenüber der Landesdirektion Sachsen in Bezug auf das gesamte zugewiesene Budget zu erbringen.

## **B. Konkrete Vorschläge für die Verteilung der Zuweisung**

### Zu 1:

Empfohlen wird eine grundsätzliche Verteilung zu gleichen Teilen zwischen einem gemeindlichen kommunalen Anteil (Städte und Gemeinden des LKZ, kommunale Unternehmen) und dem Landratsamt. Damit wird gewährleistet, dass die Mittel von verschiedenen Maßnahmenträgern über den gesamten Landkreis verteilt genutzt und für wirksame Maßnahmen eingesetzt werden können.

### Zu 2:

Als **Landkreisanteil** stehen für Maßnahmen des Landkreises jährlich in 2023 und 2024 jeweils 500 T€ zur Verfügung. Sie sollen für die in der beigefügten Maßnahmenliste aufgeführten Maßnahmen eingesetzt werden. Dabei wurde aufgrund der sehr kurzen Vorlauf- und Umsetzungszeiträume vom Erlass der gesetzlichen Grundlagen und der Anwendungsvorschriften bis zur Verwendung vorrangig auf kurzfristig umsetzbare und wirksame Maßnahmen geachtet. In der Regel werden daher im Zeitraum 2023 und 2024 Maßnahmen vorgeschlagen, die sich bereits in der Vorbereitung befinden und im Haushaltsplan bereits enthalten sind. Neue Maßnahmen konnten aufgrund des Zeitvorlaufs nicht vorbereitet werden.

Die Mittel für die Maßnahmen sind untereinander deckungsfähig. Es werden keine neuen Maßnahmen in den Maßnahmenplan aufgenommen.

### Zu 3:

Der **gemeindliche kommunale Anteil** beträgt in 2023 insgesamt 500 TEUR und soll für die Anschaffung von insgesamt 2 Abfallsammelfahrzeuge (ASF) mit CNG Antrieb (Compressed Natural Gas) eingesetzt werden. Als Abnehmer hierfür sind bereits am 11. Mai 2023 mit den beiden Entsorgern des Landkreises Zwickau (KECL und EGZ) erste Beratungsgespräche geführt worden. Der Landkreis Zwickau ist zu 100 Prozent an den beiden Unternehmen beteiligt.

Mit der Weiterreichung der hälftigen Zuweisung im Jahr 2023 an die Entsorger des Landkreises Zwickau für die Anschaffung von Abfallsammelfahrzeuge (ASF) mit CNG Antrieb können Entlastungen der Abfallgebühren für die Bürger des Landkreises Zwickau möglich werden. Mit der Anschaffung von diesen ASF kann und wird aktiver Klimaschutz betrieben (Einsparung von Treibhausgasen gegenüber konventionellen Verbrennerfahrzeugen).

In 2024 sollen 500 TEUR für eingereichte Vorhaben der Städte und Gemeinden verwendet werden, die Verteilung obliegt hierfür dem SSG. Der Landrat soll daher ermächtigt werden, den Maßnahmenplan des SSG für 2023 und 2024 abschließend zu prüfen und zu genehmigen.

### Zu 4:

Da die Maßnahmenpläne des SSG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Kreistag aus Zeitgründen noch nicht vorliegen, werden diese nach ihrer Bestätigung durch den Landrat jeweils im WBU vorgestellt und zur Kenntnis gegeben.

## **C. Weiterreichung von Mitteln und Neuverwendung oder Weiterreichung von nicht verausgabten Mitteln**

### Zu 5:

Zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift hat der Landkreis für Mittel, die er an Letztempfänger (Städte und Gemeinden, kommunale Unternehmen) weiterreicht, diesen Letztempfängern für sich selbst sowie für die Landesdirektion Sachsen, das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sowie für den Sächsischen Rechnungshof Prüfungsrechte aufzuerlegen. Der Landrat soll dieses Prüfungsrecht in eigener Zuständigkeit ausüben können.

### Zu 6:

Alle Mittel müssen bis 31. Dezember 2025 verausgabt sein. Sofern Mittel für einzelne Maßnahmen nicht zweckentsprechend oder zeitgerecht verausgabt werden können, sind sie grundsätzlich für alle andere Maßnahmen aus den Maßnahmenplänen verwendbar. Neue Maßnahmen sollen in die Maßnahmenpläne 2023 und 2024 nicht aufgenommen werden. Daher bedarf es eines Verfahrens, um nicht verausgabte Mittel zeitnah zu erfassen und eine Neuverteilung vorzunehmen. Der Landrat soll ermächtigt werden, diese Verfahren zu bestimmen und über die Neuverteilung abschließend zu entscheiden. Nur so kann sichergestellt werden, dass in dem verbleibenden Zeitraum die Mittel sachgerecht und bis zur angegebenen Frist 31.12.2025 vollständig verausgabt werden können.

## **Anlage**

Maßnahmenplan Landkreisanteil für 2023 und 2024  
VwV Zuweisung KomEKG